

Rechtliche Voraussetzungen für den Antrag auf Soforthilfe aus dem Soforthilfefonds von Brustkrebs Deutschland e.V.

Voraussetzung für eine mögliche finanzielle Unterstützung ist, dass die Patientin in eine finanzielle Bedürftigkeit geraten ist und diese Bedürftigkeit kausal auf ihre Brustkrebserkrankung zurück zu führen ist. Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 9 SGB II vorliegen. Diese Vorschrift regelt, wann Bedürftigkeit gegeben ist.

— *Als grobe Daumenregel liegt also Bedürftigkeit dann vor, wenn die Patientin Anspruch auf gesetzliche Sozialleistungen des Staates hat – vorbehaltlich einer Detailprüfung.*

Ist eine Person in einer kausal auf die Erkrankung zurückzuführenden finanziellen Notlage und hierdurch nicht in der Lage sich selbst und/oder die von ihr abhängigen Familienangehörigen (i.d.R. eigene Kinder) in angemessener Weise zu versorgen, kann von gemeinnützigen Organisationen - unabhängig von der staatlichen Unterstützung – eine finanzielle Unterstützung einmalig oder als stufengeregelte Zuwendung erfolgen. Diese wird in der Regel zweckgebunden vermittelt oder direkt an einen Gläubiger vermittelt, um finanzielle Notwendigkeiten zu begleichen.

— Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung durch eine nicht-staatliche Organisation. Die Entscheidung wird jeweils im Einzelfall durch ein von der Organisation eingesetztes Kontrollorgan getroffen, nachdem ausreichende Informationen eingereicht worden sind. Der Antrag auf finanzielle Unterstützung ist hier eine Mindestanforderung der Nachweise.

Die Entscheidung wird auf Grundlage der eingereichten Daten und der Beurteilung durch das eingesetzte Kontrollorgan getroffen. Eine nachträgliche Neubeurteilung ist möglich, wenn sich die Situation verändert oder zuvor nicht erbrachte Nachweise nachgereicht werden.

— Die Beurteilung wird selbstverständlich sachgemäß und korrekt vorgenommen werden und kann daher einige Zeit in Anspruch nehmen, dringliche Anliegen können als solche vorgezogen werden, ein Anspruch besteht auch hier nicht.

Stand: Juli 2014

Vertretern anderer Organisationen oder Sozialdienstbeauftragten wird empfohlen direkt Kontakt mit dem Verein aufzunehmen, bevor ein Antrag für Patienten als unterstützende Maßnahme gestellt wird.